



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Te 501 65	Fax 501 65	Datum
BMF- 090100/0003- III/5/2012	WP-GSt/Wi/Vo/Ni Judith Vorbach	Susanne Wixforth	DW 2122	DW 2532	16.07.2012

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr xxx/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Finalitätsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Vorlage des Gesetzesentwurfes. Vorweg erlauben wir uns, nochmals auf die grundsätzliche Problematik des außerbörslichen Derivatemarktes zu verweisen, auf die die BAK in zahlreichen Positionspapieren seit Ausbruch der Finanzkrise aufmerksam gemacht hat. Der OTC-Handel nimmt aufgrund seines extrem hohen Volumens von nunmehr rund 700 Billionen US-Dollar eine zentrale Rolle im weltweiten Finanzsystem ein. Dieser Bereich ist nach wie vor geprägt von Marktkonzentration, Intransparenz, hoher Komplexität und fehlender Regulierung. Grundsätzlich begrüßt die BAK daher die Intention der EU-Kommission, hier für mehr Transparenz und Sicherheit zu sorgen, wies jedoch auf die Schwächen des EU-Verordnungsvorschlags betreffend OTC-Handel und zentrale Gegenparteien hin. Insbesondere reichen die Bemühungen zur Abschmelzung des hohen OTC-Handelsvolumens bei weitem nicht aus und weist die vom Europäischen Parlament verabschiedete Verordnung aufgrund der Ausnahmebestimmungen empfindliche Schlupflöcher auf. So befürchtet die BAK, dass vermehrt von der Möglichkeit des außerbörslichen Handels mit nicht-standardisierten Derivaten Gebrauch gemacht werden wird, die keiner Clearingpflicht unterliegen.

Außerdem verwies die BAK aber auch, und das ist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bundesgesetz wichtig, auf die hohe Systemrelevanz von Zentralen Gegenparteien, weshalb im Entstehungsprozess der Verordnung entsprechend hohe Sicherheitsbestimmungen gefordert wurden. Schließlich besteht bei einem „Kollaps“ dieser Institutionen auch Gefahr

für die Finanzmarktstabilität, mit entsprechenden möglichen Konsequenzen für die öffentlichen Budgets und die Gesamtwirtschaft.

Im Vorblatt des Bundesgesetzes wird auf eine mit der Umsetzung der Verordnung einhergehende Vermehrung der Verwaltungskosten hingewiesen. Hier plädiert die BAK dafür, dass die zuständige Behörde umfassend mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet wird, zumal die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit einer hohen Expertise und Verantwortung einhergeht.

Zu den Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes im Einzelnen:

§ 2 – Zuständige Behörde

Die BAK begrüßt die Konzentration der Zuständigkeit für finanzielle und nicht-finanzielle Gegenparteien bei der Finanzmarktaufsicht (FMA), sowie die in Abs 2 vorgesehene Kooperation mit der OeNB.

§ 3 – Aufsicht

Wir begrüßen die in §3 angeführten Befugnisse im Rahmen der Erfüllung der Aufsichtspflicht für die Finanzmarktaufsicht. Allerdings hat die BAK im Hinblick auf den in Art 22 Abs 3 der EU-Verordnung festgelegten Grundsatz der Festlegung von wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Maßnahmen, um einen effizienten Vollzug zu gewährleisten, folgende Bedenken:

§ 3 Abs 3 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes sieht vor, dass die Aufsichtsmaßnahmen auf 18 Monate befristet sein müssen. Um im Sinne von Art 22 Abs 3 der EU-Verordnung einen effizienten Vollzug zu gewährleisten, schlägt die BAK den umgekehrten Weg vor: Dass nämlich die von der FMA angeordneten Maßnahmen solange gelten, bis sie von der Behörde mit Bescheid aufgehoben werden.

Die festzulegende Frist gemäß § 3 Abs 8 Z 1 zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bleibt völlig dem Ermessen der FMA überlassen. Dies ist aus Sicht der BAK keine transparente Rechtsumsetzung der EU-Verordnung. Die Frist ist im Hinblick auf das systemische Risiko, das von Zentralen Gegenparteien ausgeht, mit maximal 3 Monaten zu beschränken.

§ 3 Abs 8 Z 2 begrenzt die Möglichkeit der Behörde, im Wiederholungs- bzw Fortsetzungsfall den Geschäftsleitern der zentralen Gegenpartei die Geschäftsführung zu untersagen. In anderen Rechtsbereichen hat sich erwiesen, dass derartige Besserungsversprechen, die durch diese gesetzliche Formulierung für die Behörde bindend werden, die Sanktionsbestimmung zahnlos machen. Im Hinblick auf das systemische Risiko, das von Zentralen Gegenparteien ausgeht und auf das höher geordnete Ziel des Erreichens von Finanzmarktstabilität ist aus Sicht der BAK folgender Automatismus angebracht: *Unabhängig von allfälligen Besserungsversprechen seitens des Geschäftsleiters ist bei schweren Verstößen die sofortige Untersagung, bei leichten Verstößen hingegen die Untersagung erst nach zweimaliger Wiederholung bzw Fortsetzung vorzusehen.*

Zu § 3 Abs 3 Z 2 stellt die BAK zur Diskussion, ob der Kreis der als Staatskommissär in Frage kommenden KandidatInnen derart eng (nur Berufsstand der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer) gefasst werden sollte. Wie in anderen Rechtsbereichen (beispielsweise Bankeninsolvenzrecht) sollte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, ehemalige Geschäftsleiter, die in entsprechenden Wirtschaftszweigen tätig waren, ebenso einzubeziehen.

§ 6 – Strafbestimmungen

In § 6 geht es um Sanktionen gegen Verstöße in hochrelevanten Bereichen, wie Clearing- und Meldepflichten, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (zB Eigenkapitalforderungen), organisatorische Anforderungen (zB Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden, Interessenkonflikte) sowie Anforderungen an die Besicherung und das Risikomanagement. Verstöße in diesen Bereichen können schwerwiegende Konsequenzen haben, die weit über den für Clearingmitglieder und Kunden erwachsenden Schaden hinausgehen. Schließlich sind Zentrale Gegenparteien, auch aufgrund ihrer Verflechtung mit Banken und Börsen, als systemrelevant einzustufen. Eine Geldstrafe von maximal 100.000 Euro ist aus Sicht der BAK daher viel zu gering bemessen, zumal derartigen Verstößen oft große geldwerte Vorteile gegenüberstehen. Deshalb legt die EU-Verordnung einen strengen Maßstab an. So heißt es in Art 12: „*Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Titels fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Diese Sanktionen umfassen zumindest Geldbußen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*“ In Art 22 Abs 3: „*Diese Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können auch in der Aufforderung bestehen, innerhalb einer gesetzten Frist Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.*“ Wir schlagen daher vor, die Sanktionen im Hinblick auf den betroffenen Sektor deutlich strenger zu gestalten (ein Strafausmaß von 500.000 Euro erscheint als Minimalvariante) bzw auch Freiheitsstrafen in Betracht zu ziehen.

§ 7 – Verfahrensvorschriften und Veröffentlichung

Aufgrund der Systemrelevanz von Zentralen Gegenparteien ist daher auch die in Abs 2 angeführte Verjährungsfrist von 18 Monaten auf mindestens 3 Jahre zu erhöhen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und Ergänzung des Gesetzesvorschages im geäußerten Sinne, um das Ziel der EU-Verordnung, nämlich Transparenz und systemische Stabilität, zu erreichen und im nationalen Bereich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Werner Muhr
Direktor
F.d.R.d.A.